

XVI. **Schlußbestimmungen.**

66. Es ist Pflicht beider Teile und deren Organe, im Interesse des Berufs für die allgemeine Durchführung dieses Vertrages einzutreten.

In bezug auf diejenigen Punkte, die keine tarifliche Regelung erfahren haben, bleibt es bis auf weiteres bei den bisherigen Gepflogenheiten der Betriebe.

67. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Hauptvertrag vom 17. Februar 1926 durch die Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt.

Berlin, den 12. September 1927.

Api, Fachgruppe „Geschäftsbücher- usw. Fabrikation“.

Karl Kaj. Dr. Feldgen.

**Api, Fachgruppe „Briefumschlag- und Papierausstattungs-
fabrikation“.**

Eduard Labus. Dr. Feldgen.

Bund Deutscher Buchbinderinnungen.

Otto Richter.

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands.

Haueisen.

Graphischer Zentralverband.

Hornbach.